

# **Satzung**

**Verein zur Förderung der  
Feuerwehr Teningen -  
Abteilung Teningen e.V.**

Fassung vom 12.12.2018

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit .....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 6 Aufwandsersatz .....	5
§ 7 Vergütung .....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Vorstand .....	5
§11 Zuständigkeit des Vorstands .....	5
§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands .....	6
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands .....	6
§ 14 Schriftführer, Kassenführer und Kassenprüfer .....	6
§ 15 Mitgliederversammlung .....	6
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 19 Auflösung des Vereins .....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Feuerwehr Teningen - Abteilung Teningen e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Teningen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Feuerwehr Teningen – Abteilung Teningen verwendet.

Der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

1. Förderung des Brandschutzes, des Katastrophen- und Zivilschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr
2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
  - a. Pflege der Idee und Förderung des Feuerwehrwesens.
  - b. Vertretung der Interessen der Feuerwehrangehörigen.
  - c. Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen.
3. Aufbau und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen.
  - a. Förderung und Betreuung der Angehörigen der Einsatzabteilung.
  - b. Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
  - c. Förderung und Betreuung der Ehrenabteilung.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Feuerwehrkasse der Freiwilligen Feuerwehr Teningen – Abteilung Teningen oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:  
Angehörige der
  1. Freiwilligen Feuerwehr Teningen - Abteilung Teningen im aktiven Dienst,
  2. Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr Teningen - Abteilung Teningen,
  3. Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Teningen - Abteilung Teningen.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
- (3) Die Altersgrenzen der Mitglieder werden in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit Entgegennahme des Aufnahmeantrages, wenn diesem nicht binnen einer Monatsfrist widersprochen wird.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Aufwandsersatz**

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Die genauen Vorgaben hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes (gesamte Vorstandschaft) wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand (Vorstandschaft) für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nach § 3 haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Mitgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - und drei Beisitzer
  - Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder
  - Zwei der Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Teningen – Abteilung Teningen gewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 600,00 Euro bedarf es der Zustimmung des Vorstands. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Zwei der Vorstandsmitglieder müssen dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Teningen - Abteilung Teningen entstammen.

## **§11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

4. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 600,- (vgl. § 10 Abs. 2),
6. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag grundsätzlich als abgewiesen.

## **§ 14 Schriftführer, Kassenführer und Kassenprüfer**

- (1) Es ist ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Schriftführer und Kassenführer gehören nicht dem Vorstand an. Sie können sich aber auch zusätzlich in den Vorstand wählen lassen.
- (3) Schriftführer, Kassenführer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Schriftführer, Kassenführer und der Kassenprüfer im Amt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.
- (4) Scheidet der Schriftführer, Kassenführer oder einer der Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung Mitgliedsbeiträge und Altersgrenzen in einer Geschäftsordnung (§3 Abs. 3, §5 Abs. 1),
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der zu wählenden Beisitzer;
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der (Teninger Nachrichten) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem der Beisitzer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Wiederholungsversammlung, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist, kann direkt mit der Einladung zu der eigentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden (Eventualeinberufung). Diese Wiederholungsversammlung findet direkt im Anschluss an die erste, nicht beschlussfähige Versammlung statt und ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Feuerwehrgasse der Freiwilligen Feuerwehr Teningen – Abteilung Teningen oder deren Nachfolgeorganisation (§ 2 Abs. 5).